

27. Juni 2007
1.95 Euro

Nr. 12/2007
Gegründet 1956
P.b.b, Verlagspostamt 1010 Wien
Zul. Nr 02Z031871 M

When the Fighting Stops

Militärverwaltung und Besetzungsaufgaben Österreich-Ungarns im Ersten Weltkrieg (Teil 3)

Schaffung und Gewährleistung von Sicherheit

Im dritten und letzten Teil dieses Beitrags wird auf die zweite Hauptaufgabe einer Militärverwaltung im besetzten Gebiet eingegangen werden, auf die auch die Haager Landkriegsordnung (von Österreich-Ungarn im November 1909 ratifiziert) verwies: „Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten.“ Die Militärverwaltung war sich der Tatsache durchaus bewusst, dass nur eine Bevölkerung, die ohne um ihr Leben zu fürchten, ihren Alltagsgeschäften nachkommen konnte, in der Lage war, so zu wirtschaften, wie es sich Österreich-Ungarn erhoffte.

Entwaffnung

Die Manneswürde ist ihm untrennbar vom freien Gebrauch des Gewehrs (Obst Kerchnawe)

Alle besetzten Gebiete befanden sich in einem Nachkriegszustand. Zusätzlich waren die Länder des Balkans ein Gebiet, in dem der private Waffenbesitz weit verbreitet war. Naturgemäß befinden sich nach einem Kriegszustand eine große Menge militärischen Materials unter der Bevölkerung, das sich für den Besatzer früher oder später als Bedrohung herausstellen kann. Die Etappenvorschrift anerkannte zwar einen privaten Waffenbesitz nur in Ausnahmefällen und mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Kommandos. Die Erteilung von Trageerlaubnissen wurde auch dahingehend genützt, um loyale Bevölkerungsteile zu belohnen. Historische wertvolle Stücke und Waffen zur Ausübung des Berufes wurden den Besitzern zum größten Teil belassen, nachdem sie einen Waffenpass mit – typisch österreichisch – einer Stempelpflicht von drei Kronen gelöst hatten.

Zunächst wurde bei Beginn der Militärverwaltung eine mehrwöchige Frist für die straflose Waffenablieferung festgesetzt, doch auch nach Ablauf konnten Waffen straflos abgeliefert oder an einem festgesetzten Punkt für die Behörde deponiert werden. Bereits innerhalb der Frist waren in Serbien insgesamt 60.000 Gewehre, darunter 48–49.000 Militärgewehre, etliche Millionen Patronen und an die 100.000 Handgranaten abgeliefert worden. In Albanien wurden die abgegebenen Waffen bei den zuständigen Gendarmerieposten deponiert und verblieben im Eigentum des Einzelnen. Alle Waffen, die infolge gewaltsamer Entwaffnung und durch Strafexpeditionen abgenommen worden waren, gingen in das „unbeschränkte Eigentum des Ärars“ über, die übrigen sollten ihren Eigentümern nach und nach abgekauft werden. Diese Maßnahmen waren nur mäßig erfolgreich, weil die Ablösung durch Geld infolge des geringen Vertrauens der Bevölkerung in die o.-ung. Banknoten nur einen geringen Anreiz bot, andererseits, weil in den meisten Fällen der Wert der Waffe viel zu gering angesetzt worden war.

Streifzüge im Kampf gegen das Bandenwesen

Nach der Etappenvorschrift kam den Besatzungstruppen die Aufgabe zu, der „Bevölkerung Schutz gegen ungebührliche Anforderungen, Plünderung, Erpressungen und andere Gewalttätigkeiten zu gewähren.“ Nur allzu rasch hatte man – insbesondere bei den Militärverwaltungen am Balkan – feststellen müssen, dass sich eine Bevölkerung, die sich vom Besatzer nicht ausreichend geschützt fühlte, ihre „Gunst“ irgendwann den Banden gewährte. Einem Bericht des Militärgeneral-gouvernements Serbien zufolge, „jagten die Banden nicht nur der ruhigen Bevölkerung, sondern auch dem Militär und der Gendarmerie Schrecken ein, und“, so die kritische Bemerkung, „was entschieden nicht der Fall wäre, wenn die durch Banden überfallenen Detachements sich während des Marsches und beim Rasten entsprechend gesichert hätten [...]“. Für die Banden wiederum bot es sich mit steigendem Erfolg an, sich „ein politisches Mäntelchen umzuhängen“, aber auch sich direkt an die Besatzungstruppen zu wenden: „Nimmt Verstand an, und belästigt nicht das serbische Volk. Lasst euch in keine Verfolgungen gegen uns ein, denn Euer Glück wird ihr dabei nicht finden.“

Zur Bekämpfung des Bandenwesens wurden Gendarmeriestreifzüge aufgestellt, die unter dem Kommando von Offizieren und Berufsoder Ersatzgendarmen, verstärkt durch etwa 50 (einheimische) Gendarmen, operierten. Je nach Bedarf wurden sie durch eine Anzahl Truppen, Assistenzmannschaften, Dolmetscher und Tragierführer ergänzt. Zur raschen Aburteilung gefasster Delinquenten besaß der Kommandant das Strafrecht eines Unterabteilungskommandanten. Die Trupps kümmerten sich außerdem um die Aufklärung bisher unbegangener Gebiete und die Entwaffnung von Ortschaften.

Da sich die Aufgabenstellung als äußerst komplex herausstellte, kam es auch zu ungerechtfertigten Übergriffen gegenüber der Bevölkerung. Die übergeordneten militärischen und zivilen Stellen waren allerdings mit einem solchen

Vorgehen nicht einverstanden und zogen daraus Konsequenzen. Ab 16. August 1917 durften in Albanien Bestrafungen auf Grund des Kriegsnotwehrrechts – d.h. ohne gerichtliche Einvernahme und Aburteilung – nicht mehr vorgenommen werden. Zwar konnte gegen jeden Verdächtigen, der auf den ersten Anruf durch das Streifkorps nicht stehen blieb oder der Aufforderung durch die Gendarmen keine Folge leistete, „rücksichtslos von der Waffe Gebrauch“ gemacht werden, aber im Falle der gelungenen Verhaftung mussten die Bandenmitglieder dem nächsten Feldgericht übergeben werden. Gegen Ende des Krieges wurde die Bandenbekämpfung mangels genügender Kampftruppen immer schwieriger. Einem Sonderbericht des Militärgeneralgouvernements Serbien an das k.u.k. Armeeoberkommando vom Juli 1918 folgend, dürfte es zu diesem Zeitpunkt bereits Etappenbataillone gegeben haben, bei denen „von den vorgeschriebenen 500 Mann über 200 fehlten, und im ganzen nur zwei Offiziere und 13 Mann frei verfügbar waren.“ Ab dem Winter 1917 hatte die Militärverwaltung die Montenegriner mit erbeuteten Waffen ausgerüstet, mit diesen sollten sie sich selbst gegen Bandenüberfälle schützen.

Dr. Tamara Scheer

Quelle: DER SOLDAT, Ausgabe Nr. 12/2007, Seite 14